



STELLUNGNAHME zur Anfrage GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/1024
	Verantwortlich:	Dez. 2
Kommunale Ermessensspielräume im Aufenthaltsrecht, insbesondere für junge Geflüchtete in Ausbildung		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.11.2019	39	x	

- 1. Unter welchen Bedingungen erhalten junge Geflüchtete in Karlsruhe, die Inhaber*innen einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind, eine Ausbildungserlaubnis zum Zwecke der Berufsausbildung beziehungsweise bei welchen Fallkonstellationen wird diese verweigert?
Gibt es bereits strukturelle Überlegungen, jungen Geflüchteten den Zugang zur sowie den Verbleib in Ausbildung zu erleichtern?**

Inhaber und Inhaberinnen einer Aufenthaltsgestattung können unter folgenden Bedingungen eine Ausbildung absolvieren:

- Besitz einer Aufenthaltsgestattung seit mindestens drei Monaten
- keine Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung vorliegt. Die Beendigung der Wohnverpflichtung ist im Asylgesetz geregelt und kann verschiedene Gründe haben (Zuweisungsentscheidung in einen Stadt- oder Landkreis, gesundheitliche Gründe, et cetera)
- qualifizierte Berufsausbildung, beziehungsweise vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf
- keine Staatsangehörigkeit aus einem sicheren Herkunftsland
- kein offensichtlich unbegründeter oder unzulässiger Asylantrag
- grundsätzlich keine Straftaten; geringfügige Straftaten, wie zum Beispiel Diebstahl, können im Ermessen unbeachtlich sein.

Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung können unter folgenden Bedingungen eine Ausbildung absolvieren:

- Asylverfahren muss abgeschlossen sein, beziehungsweise die vollziehbare Ausreisepflicht muss vorliegen
- Besitz einer Duldung seit mindestens drei Monaten
- geklärte Identität
- Mitwirkung bei Passbeschaffung
- keine Staatsangehörigkeit aus einem sicheren Herkunftsland
- keine Verantwortung für die Gründe der Duldung und der Aussetzung der Abschiebung
- qualifizierte Berufsausbildung, beziehungsweise vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf
- keine Straftaten
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind noch nicht eingeleitet oder stehen nicht unmittelbar bevor.

Der Zugang zur Ausbildung für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltsgestattung beziehungsweise einer Duldung unterliegt den gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und der Beschäftigungsverordnung.

Für die Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung ist ausschließlich das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Zulassung zur Ausbildungsduldung zuständig. Die Stadt Karlsruhe wird mit der Ausstellung der Duldung beauftragt und hat keine eigenen Entscheidungsanteile.

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung orientiert sich ausschließlich an den gesetzlichen Möglichkeiten. Strukturelle Überlegungen haben keinen Einfluss darauf.

2. Kann die Stadt mit einer klaren Positionierung gegenüber dem Land darauf einwirken, dass mehr Rechtssicherheit geschaffen wird für Menschen, die trotz ihrer Integrationsleistungen teils jahrelang im Schwebezustand leben und ständig mit Abschiebung rechnen müssen?

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Ausreisepflicht. Der Personenkreis der Geduldeten ist nicht homogen. Es betrifft insbesondere abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen, unerlaubt Eingereiste, unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen, Personen deren Aufenthaltstitel abgelehnt beziehungsweise nicht verlängert wurde und eine Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht möglich ist.

Der Personenkreis der Geduldeten kann eine Statusveränderung erfahren aufgrund eines Wechsels in ein familiäres Aufenthaltsrecht (Eheschließung oder Geburt eines Kindes), bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein humanitäres Aufenthaltsrecht oder Erreichen von Bleibeperspektiven (Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung). Teilweise werden durch Fördermittel freiwillige Ausreisen erwirkt.

Nur in wenigen Fällen besteht eine Duldung über einen langen Zeitraum. Oftmals liegen die Gründe hierfür in der Person des Geduldeten (etwa durch mangelnde Mitwirkung zur Identitätsklärung oder bei Straftaten).

Ein Spannungsfeld bleibt weiterhin, dass angestrebte Bleibeperspektiven (Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung) jederzeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verhindert werden können. Das neue Gesetz zur Regelung der Duldung für Ausbildung und Beschäftigung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. In seinem Regelungsgehalt wird sich an diesem Umstand aber nichts ändern.

Eine städtische Positionierung gegenüber dem Land, aus Integrationsbemühungen verbindliche Bleibeperspektiven abzuleiten, sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes nicht möglich.

3. Wie sehen der Informationsaustausch und die Abstimmung zwischen Ausländerbehörde und Regierungspräsidium aus? Könnte diese im Sinne der Geflüchteten und der Betriebe auf Basis eines einheitlichen Vorgehens optimiert werden?

Die Stadt Karlsruhe ist durch das Regierungspräsidium Karlsruhe beauftragt, den Geflüchteten eine Duldung entsprechend der Vorgaben auszustellen beziehungsweise zu verlängern. In der Regel wird diese für drei Monate erteilt. Zum Verlängerungstermin (Regelvorsprachen)

werden die Inhaberin und der Inhaber einer Duldung insbesondere befragt, ob sich an seinen persönlichen Verhältnissen etwas geändert hat, die Passbeschaffung erfolgreich war oder sonstige sachverhaltsrelevante Umstände zu bewerten sind (zum Beispiel Krankheit, Wohnsitzauflagen, Erwerbstätigkeit, Straftaten, freiwillige Ausreise, et cetera). Eine individuelle Sachstandsmitteilung geht sodann dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu. Die Stadt Karlsruhe wird angehalten, eine Duldung, gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen (zum Beispiel Auflagen für Aufenthalt, Wohnsitz und Erwerbstätigkeit), zu erteilen.

Ergänzend hierzu werden Erkenntnisse unmittelbar dem Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt. Sofern sachverhaltsrelevante Entscheidungen zu veranlassen sind, wird die Stadt Karlsruhe unmittelbar mit der Duldungsstatusänderung beauftragt.

Unbeschadet davon wird die Möglichkeit des Vollzugs der Ausreisepflicht (Abschiebung) der Geduldeten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe regelmäßig geprüft. Der Vollzug der Ausreisepflicht ist bis zur Erteilung eines Aufenthaltsrechts (Aufenthaltserteilung Familie/ Humanitär) beziehungsweise Erteilung einer Bleibeperspektive (Erteilung einer Ausbildungs- duldung oder Beschäftigungsduldung) jederzeit möglich.

Es handelt sich hierbei bereits um ein geregeltes und standardisiertes Miteinander und dieses ist in der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) für alle Ausländerbehörden in Baden-Württemberg geregelt. Dadurch ist ein einheitliches Vorgehen der Ausländerbehörden gewährleistet.

4. **Hat die Stadt die Möglichkeit, wichtige berufsvorbereitende Maßnahmen wie die Einstiegsqualifizierung „unter Schutz zu stellen“, damit diese, im Hinblick auf den Ausbildungserfolg zielführende, Möglichkeit häufiger genutzt wird? Welche weiteren Maßnahmen könnte die Stadtverwaltung ergreifen, um mehr jungen Geflüchteten eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen?**

Das neue Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Neugeregelt ist, dass Ausländerinnen und Ausländer welche eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen, Ihren Lebensunterhalt sicherstellen und gut integriert sind, ein rechtssicherer Aufenthalt ermöglicht wird.

Die bisherige Regelung der Ausbildungsduldung wird als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen in eine eigene Norm überführt. Gleichzeitig werden wesentliche Voraussetzungen der Ausbildungsduldung gesetzlich konkretisiert, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Zudem werden in die Ausbildungsduldung staatlich anerkannte Helferausbildungen einbezogen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt. Es werden klare Kriterien für einen verlässlichen Status der Geduldeten definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern, gut integriert sind und mit der Beschäftigungsduldung eine weitere langfristige Duldung schaffen. Mit der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung erhalten die Arbeitgebenden sowie die Geduldeten und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und mit der anschließenden Möglichkeit des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis eine Bleibeperspektive.

Berufsvorbereitende Maßnahmen, wie Einstiegsqualifizierungen, werden im Ermessen erteilt und erfahren damit nicht die gleiche Statussicherung wie eine Beschäftigungsduldung. Die Stadt Karlsruhe hat über die gesetzlichen Regelungen hinaus keine weiteren Möglichkeiten, einen erweiterten Schutzstatus für berufsvorbereitende Maßnahmen einzuräumen.